

Kurzinfo zur Duldung

(Basierend auf den Allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz)

A. Allgemeines

Fokus behördlicher Maßnahmen auch bei diesem Personenkreis primär auf die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht und die tatsächliche Rückkehr dieser Personen in den Herkunftsstaat gerichtet sein. Es ist nicht nur legitim, sondern auch geboten, auf eine Beendigung des Aufenthalts derjenigen hinzuwirken, die in Deutschland kein Aufenthaltsrecht haben.

Die Gründe für die Duldungserteilung sind regelmäßig, spätestens alle drei Monate, auch mit Blick auf das Primat der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht zu überprüfen. Dies gilt nicht im Falle einer „Ausbildungsduldung“, da diese für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Gesamtdauer der Berufsausbildung zu erteilen ist (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

Im Wesentlichen sind zwei Varianten von Duldungen zu unterscheiden:

- Zum einen die nach § 60a Absatz 1 AufenthG aufgrund eines Abschiebungsstopps ausgesprochenen Duldungen.
- Zum anderen die Duldung im Einzelfall nach § 60a Absätze 2, 2a und 2b AufenthG.

Ob die Ausreisepflicht eines nicht geduldeten ausreisepflichtigen Ausländers vollzogen wird, steht nicht im Ermessen der Ausländerbehörde.

B. Aussetzung der Abschiebung für bestimmte Ausländergruppen allgemein - Abschiebungsstopp (§ 60a Absatz 1 AufenthG)

Die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten kann durch die oberste Landesbehörde nach § 60a Absatz 1 AufenthG auf Anordnung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland für längstens drei Monate ausgesetzt werden.

C. Individuelle Aussetzung der Abschiebung - Duldung im Einzelfall

a) Anspruchsduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 1 und 2 AufenthG)

Eine Duldung ist zu erteilen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Bei der Auslegung des Begriffs „unmöglich“ ist darauf abzustellen, ob die Abschiebung alsbald realisiert werden kann oder zeitweilig aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse ausgeschlossen ist.

Tatsächliche Unmöglichkeit:

- bei Passlosigkeit des Ausländers auf unabsehbare Zeit
- bei dauerhaft fehlender Übernahmebereitschaft des Zielstaates
- bei fehlenden Transportmöglichkeiten (z.B. fehlende Flugverbindungen)
- wenn der Staat, in dem abgeschoben werden soll, seine Grenzen schließt
- bei fehlender Reise- und Transportfähigkeit, z.B. wegen einer Krankheit oder einer Risikoschwangerschaft

Bei denjenigen, die die Mitwirkung im ausländerrechtlichen Verfahren verweigern, ist auf eine Beseitigung des Abschiebungshindernisses hinzuwirken. Die Duldung darf in diesen Fällen nur für jeweils einen Monat verlängert werden.

Darüber hinaus sind in Fällen der Mitwirkungsverweigerung generell die im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungskürzung konsequent anzuwenden.

Auf die Regelung des Beschäftigungsverbotes nach § 60a Absatz 6 AufenthG sowie der §§ 95 - 98 AufenthG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtliche Unmöglichkeit

- bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 1 bis 5 sowie 7 AufenthG, die einer Abschiebung entgegenstehen. Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen ist von der Ausländerbehörde zu prüfen, soweit es sich nicht um Asylantragsteller handelt.
- bei Bestehen einer Abschiebungssperre während des Auslieferungsverfahrens (§ 60 Absatz 4 AufenthG)
- bei fehlender, aber erforderlicher Zustimmung der Staatsanwaltschaft
- bei unzumutbarer Beeinträchtigung des Rechts auf Wahrung des Ehe- und Familienlebens
- wenn die Eheschließung oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft mit einer deutschen oder aufenthaltsberechtigten ausländischen Person sicher erscheint und unmittelbar bevorsteht
- bei einer Schwangerschaft der Ausländerin während der Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt (Artikel 1 und 2 GG)

Von einem rechtlichen Hindernis i.S. des § 60a Absatz 2 Satz 1 ist allein aufgrund folgender Fallkonstellationen **nicht** auszugehen:

- „Kirchenasyl“
- Befassung der Härtefallkommission nach § 23a AufenthG oder von politischen Mandatsträgern im konkreten Einzelfall
- Einlegen einer Petition nach Artikel 17 GG.

In diesen Fällen muss die Vollziehung der Ausreisepflicht weiter betrieben werden, sofern kein Anlass besteht, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse eine Ermessensduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.

Vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren

Nach der Regelung des § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist die Abschiebung ebenfalls auszusetzen, wenn die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.

b) Ermessensduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG)

Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

- bei Abschluss eines Schul- oder Ausbildungsjahres in wenigen Wochen oder bei einem bevorstehenden Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung
- Regelung persönlicher Dinge, wie z.B. nach dem Tod eines nahen Angehörigen
- die vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen
- im Fall von vorübergehenden Erkrankungen
- für den Abschluss eines Studiums, wenn der Studienabschluss absehbar und aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist

•

Erhebliche öffentliche Interessen sind z.B. anzunehmen in Fällen, in denen

- der Betroffene Beteiligter eines gerichtlichen Verfahrens ist oder als Zeuge oder Angeschuldigter benötigt wird
- fiskalische Gründe

Auf der Grundlage von § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG ausgestellte Duldungen dürfen nur für den Zeitraum erteilt werden, in dem diese Gründe voraussichtlich vorliegen. Die Dauer für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sollte grundsätzlich drei Monate nicht überschreiten.

D. Ausbildungsduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG)

Persönlicher Anwendungsbereich: Nicht für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung

Ausbildungsduldung erst möglich, wenn Aufenthaltsgestattung erloschen

Während eines laufenden Asylverfahrens, ist dem Asylbewerber der Aufenthalt gestattet. In dieser Zeit liegt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, auch für eine qualifizierte Berufsausbildung, im Ermessen der Ausländerbehörde, soweit der Ausländer keinem Beschäftigungsverbot unterliegt (vgl. § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Dazu zählt insbesondere das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaa-ten, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG) oder das absolute Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, wenn der Ausländer bei seiner Identitätsklärung nicht mitwirken sollte und daher aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm nicht vollzogen werden könnten.

Qualifizierte Berufsausbildung

Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.

- Betriebliche Berufsausbildungen bedürfen eines Berufsausbildungsvertrages, der die Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfüllen muss und von der zuständigen Stelle im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wird. Ein Nachweis kann zuverlässig nur dann geführt werden, wenn ein Nachweis über den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlingsrolle) vorgelegt wird.
- Qualifizierte Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen
In diesen Fällen ist der Vertrag mit oder die Aufnahmezusage/Anmeldebestätigung der jeweiligen staatlichen oder privaten Schule mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes vorzulegen. Die Anmeldung selbst ist nicht ausreichend.
- Duale Studiengänge, wenn - unter zeitlicher und inhaltlicher Verzahnung von Studien- und Ausbildungsphasen - parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert wird und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss und auch einen anerkannten dualen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben.

Keine qualifizierten Berufsausbildungen:

- kürzere Helferausbildungen oder auch Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die die Ausländer erst an eine Berufsausbildung heranzuführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen.
- schulische Maßnahmen (allgemeinbildende Schulabschlüsse, allgemeine Sprachkurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung)
- jede Form von praktischen Tätigkeiten, die ggf. auch auf eine Berufsausbildung vorbereiten können

Berufsvorbereitende Maßnahmen, (z.B. Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die an eine Berufsausbildung heranzuführen, dazu befähigen oder die erforderliche Ausbildungsreife herstellen) können jedoch im Einzelfall einen Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG darstellen, insbesondere wenn bereits ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zugesichert oder abgeschlossen wurde oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildungen nachgewiesen werden kann und nicht beabsichtigt ist, in diesem Zeitraum konkrete Maßnahmen zur Aufenthalts-beendigung einzuleiten.

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

Ein Antrag auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG ist zugleich auch als Antrag auf die Erteilung der erforderlichen Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG auszulegen.

Voraussetzung: kein Beschäftigungsverbot!

u.a. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG bei Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftsstaaten

-> maßgeblich förmliche Asylantrag i.S.d. § 14 AsylG beim BAMF

-> unerheblich, wann der Ausländer in das Bundesgebiet eingereist ist

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nicht erforderlich (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV).

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für betriebliche Berufsausbildungen steht im Ermessen der Ausländerbehörden, das in der Regel zugunsten des Ausländers weitgehend reduziert ist, jedoch nicht automatisch dadurch auf Null reduziert, dass die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG erfüllt sind.

Im Einzelfall können beispielsweise folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Zu Lasten:
 - vorsätzliche Verletzung der Passbeschaffungspflicht, wenn dies wegen fehlender Kausalität nicht den Ausschlussstatbestand des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG begründet
 - Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nachweislich nach dem 31.08.2015 gestellt haben, diesen jedoch vor Ablehnung durch das Bundesamt zurücknehmen
- Nicht zu Lasten:
 - dass die genehmigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung u.U. in einem zweiten Schritt nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG die Erteilung einer Duldung bewirkt.

Zeitpunkt der Beantragung und Erteilung der Ausbildungsduldung

1. Den Konflikt zwischen Erteilung einer Ausbildungsduldung und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hat der Gesetzgeber zugunsten der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen entschieden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bevorstehen.
Maßgeblicher Zeitpunkt dafür, ob konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung
 - a. stehen insbesondere dann und ab dem Datum bevor, zu dem ein Verfahren zur Beschaffung eines Passersatzpapiers eingeleitet wurde
 - b. grundsätzlich in Fällen, in denen der Ausländer in den für die Durchführung gemäß der Dublin-Verordnung zuständigen Staat überstellt werden soll
2. Die Erteilung der Ausbildungsduldung darf daher nur in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der geplanten Aufnahme der Berufsausbildung erfolgen.

Dies kann i.d.R. angenommen werden,

- wenn die tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird
- im Hinblick auf den zeitlichen Vorlauf zwischen dem Ende der Auswahlverfahren mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn kommt eine Duldung auf Basis des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden in Betracht sein, soweit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung noch nicht eingeleitet wurden und der Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorliegt

Erteilung der Ausbildungsduldung aufgrund einer mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung aus anderen Gründen aufgenommenen Berufsausbildung

Im Rahmen des bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis auszuübenden Ermessens sollte berücksichtigt werden, dass das Ziel dieser Regelung ist, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach Rechtssicherheit zu verschaffen.

Bei Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, greift dieses Ziel der Rechtssicherheit für alle Beteiligten. In diesen Fällen ist eine Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff AufenthG nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung zu erteilen, so dass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet werden sollte.

Mitteilungspflicht der Ausbildungsstelle

Nach § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, in den Fällen, in denen die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen wird, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen.

Familienangehörige des Inhabers einer Ausbildungsduldung

weder Möglichkeiten des Familiennachzugs
noch Anspruch auf Erteilung von Duldungen an Familienangehörige

in engen Grenzen auf Basis des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG:

Duldung der Eltern und Geschwister eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsduldung, sowie der minderjährigen Kinder und des Ehegatten eines Ausländers mit Ausbildungsduldung

E. Vermutungsregelung bei gesundheitlichen Gründen (§ 60a Absätze 2c und 2d AufenthG)

Mit dem Gesetz wurde durch die Einführung des § 60 Absatz 7 Sätze 2 bis 4 AufenthG geregelt, dass grundsätzlich nur lebensbedrohende und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern können. Zudem wurde klargestellt, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sein muss.

Die **ausstellende Person** muss eindeutig erkennbar und berechtigt sein, in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen.

Nicht ausreichend ist eine Approbation in einem anderen Heilberuf (etwa Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Heilpraktiker).

Dabei ist zu beachten, dass ärztliche Bescheinigungen derzeit üblicherweise noch in Papierform mit Praxisstempel und Unterschrift ausgestellt werden.

Auf die Vorlage eines Originals kann verzichtet werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original anwaltlich oder behördlich beglaubigt ist und der entsprechende Beglaubigungsvermerk im Original vorliegt.

Im Einzelnen sollen aus der Bescheinigung hervorgehen:

- die **tatsächlichen Umstände**, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist
- die **Methode der Tatsachenerhebung**, z.B. durch Angabe, welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind
- die **fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes** (Diagnose)
- den **Schweregrad der Erkrankung**
- die **Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben**

Nicht qualifiziert ist auf jeden Fall eine Bescheinigung, die lediglich eine Diagnose enthält.

In Fällen der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) kann regelmäßig keine schwerwiegende Erkrankung angenommen werden, die zu einem Abschiebungshindernis führt, es sei denn, die Abschiebung führt zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis zu einer Selbstgefährdung.

§ 60a Absatz 2d AufenthG beinhaltet Pflichten und Folgen einer Pflichtverletzung der Betroffenen sowie Belehrungspflichten der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung eines gesundheitlichen Abschiebungshindernisses. Es wird geregelt, dass die Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen ist. Bei mehr als zwei Wochen ist regelmäßig nicht mehr von einer unverzüglichen Vorlage auszugehen. Behörden dürfen einen verspäteten Vortrag grundsätzlich nicht berücksichtigen.

F. Duldung nach Rückübernahme (§ 60a Absatz 2a)

Sonderfall, dass die Abschiebung in Fällen auszusetzen ist, in denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist.

In diesen Fällen wird eine kurzfristige Duldung von einer Woche erteilt.

G. Duldung der Eltern von gut integrierten Jugendlichen (§ 60a Absatz 2b)

Aussetzung der Abschiebung für Eltern von minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten haben, zur Ausübung der Personensorge.

Bei der familiären Lebensgemeinschaft muss es sich nicht nur um eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, sondern um eine Beistandsgemeinschaft handeln.

Die Aussetzung der Abschiebung gilt auch für die minderjährigen Kinder, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihren Eltern leben.